



## Satzung des Ortsverbands Forchheim von Bündnis90/Die Grünen Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2018

### Präambel

Bündnis 90/Die Grünen verstehen sich als eine Partei, die für Ökologie, soziale Gerechtigkeit, Basisdemokratie und Gewaltfreiheit eintritt. Das Frauenstatut findet Anwendung.

Der Ortsverband (OV) gestaltet sich als offenes Forum für alle, die in Forchheim für die genannten Prinzipien eintreten. Im Hinblick auf die lange und erfolgreiche Tradition grüner Politik in Forchheim durch die Forchheimer Grüne Liste (FGL) ist der OV auch offen für Personen, die nicht Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen sind, aber deren Ziele vertreten.

### § 1 Name und Sitz

1. Die Organisation ist Ortsverband der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen.
2. Der OV hat seinen Sitz in Forchheim und führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen – Forchheimer Grüne Liste“, Kurzbezeichnung „FGL“.

### § 2 Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben des OV sind:

1. die Mitwirkung am politischen Geschehen insbesondere auf Stadtebene, aber auch auf Kreis-, Landes-, Bundes-, Europa- und globaler Ebene,
2. die Organisation von Informationsveranstaltungen,
3. die Beschließung von Anträgen an übergeordnete Parteigremien,
4. die Vertretung gemeinsamer Positionen nach außen in Veranstaltungen verschiedener Art
5. die Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern,
6. die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Stadtratswahlen.
7. die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten bei Kommunal-, Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und zum Programm der Grünen bekennt und keiner anderen Partei angehört.
2. Mitgliedschaft in mehreren Verbänden von Bündnis 90/Die Grünen ist unzulässig.
3. Personen, die nicht Mitglied in der Partei Bündnis 90/Die Grünen sind, aber in der Forchheimer Grünen Liste (FGL) gleichberechtigt mitarbeiten wollen, können gegenüber dem Vorstand ihren Beitritt ausschließlich zur FGL erklären. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich in diesem Fall auf den kommunalpolitischen Wirkungskreis, umfasst im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten. Über die finanziellen Mittel des Ortsverbandes entscheiden in jedem Gremium ausschließlich Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

#### **§ 4 Organe des Ortsverbandes sind:**

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

Versammlungen und Sitzungen der Organe sind zu protokollieren und in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist für alle Fragen das oberste beschlussfassende Organ des OV Forchheim.
2. Sie wählt alle 2 Jahre den OV-Vorstand und die Kassenprüfer. Darüber hinaus kann die MV weitere Mitglieder für begrenzte Aufgabenbereiche zur Unterstützung des Vorstands wählen.
3. Die MV wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen einberufen, mindestens aber zweimal pro Jahr. Termin und Ort legt der Vorstand fest. Einzuladen sind alle Mitglieder gemäß § 3.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, d.h., mindestens 7 Tage vor der MV, alle Mitglieder schriftlich, oder per e-mail eingeladen wurden und mindestens 5 Mitglieder erschienen sind.
6. Die MV entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 3, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Alle anwesenden Mitglieder gemäß § 3 haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse und Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder von B90/Die Grünen getroffen werden.
7. Die MV des OV Forchheim ist grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
8. In Frauenfragen entscheiden ausschließlich die weiblichen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Kassenbericht und ggf. den Haushaltsplan des OV.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei SprecherInnen, einer Kassiererin, bzw. einem Kassier und bis zu 3 BeisitzerInnen. SprecherInnen und Kassiererin/Kassier können nur Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen sein. Bei der Höchstzahl von 3 BeisitzerInnen, muß ebenfalls eine Beisitzerin/ein Beisitzer Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein. Die Grüne Jugend Forchheim hat das Recht, zusätzlich ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Höchstens zwei Vorstandsmitglieder dürfen Mandatsträger sein.

1. Der Vorstand vertritt den OV nach außen. Er führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und gemäß den Beschlüssen der MV. Dabei sind die Sprecherin und der Sprecher je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung entsprechend der Satzung des Landesverbandes.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
  - die juristische Vertretung des OV's,
  - die Führung der Kasse,
  - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, inkl. homepage
  - die Mitgliederbetreuung,

- der Informationsaustausch mit anderen Parteigremien,
  - die Protokollierung und Bereithaltung von Beschlüssen der MV,
  - er soll außerdem einen Rundbrief oder eine sonstige regelmäßige Informationsbroschüre erstellen
4. Einmal jährlich legt der amtierende Vorstand in einer MV einen Rechenschaftsbericht vor und beantragt seine Entlastung. Ebenso legt die Kassiererin/der Kassier einen Kassenbericht vor und beantragt nach erfolgter Kassenprüfung gesondert ihre/seine Entlastung.
  5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich. Jedes Mitglied gemäß § 3 kann sich an den Sitzungen beteiligen. Ort und Zeit der Sitzungen können beim Vorstand erfragt werden.

## **§ 7 Finanzen**

1. Der OV Forchheim führt eine eigene Kasse und ein eigenes Konto.
2. Die MV kann einen Haushaltsplan aufstellen, an den der Vorstand gebunden ist. Der Vorstand sorgt für größtmögliche finanzielle Transparenz. Beschlüsse zu Ausgaben, die den Saldo aus Konto- und Kassenstand zum Zeitpunkt, an dem die Ausgabe getätigt werden soll, übersteigen, sind nicht zulässig, bzw. dürfen nicht umgesetzt werden.
3. Einnahmen und Ausgaben werden von der Kassiererin/vom Kassier des OV verwaltet. Die Kassiererin/der Kassier ist zeichnungsberechtigt.
4. Die Finanzen werden zu Anfang eines jeden Jahres von den KassenprüferInnen des OV (§ 5 Ziff. 2) geprüft.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gemäß § 3 und nicht gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung**

1. Über die Auflösung des OV kann nur in einer Urabstimmung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder nach § 3 entschieden werden.
2. Im Falle seiner Auflösung fällt das Vermögen des OV an den Kreisverband, oder dessen Nachfolgeorganisation.

## **§ 10 Nicht geregelte Fragen**

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Satzungsbestimmungen des Landes- und Bundesverbandes. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, so wird die gesamte Satzung hiervon nicht erfasst.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die MV am 19. Juni 2018 in Kraft.

Forchheim, 19. Juni 2018